



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Masernschutz
Zimmer-Nr.
Telefon +49 6221 522-1111
Fax +49 6221 522-91111
E-Mail impfen@rhein-neckar-kreis.de

Datum

Informationen zur Masern-Impfung

Warum gibt es das Masernschutzgesetz?

In dem Gesetz steht, dass alle Kinder im Kindergarten (oder in anderen Einrichtungen) gegen Masern geimpft sein müssen.

Das sind die Gründe für das Masernschutzgesetz:

- Die Masern sind eine sehr ansteckende Krankheit.
- Kinder unter 5 Jahren und Erwachsene können von den Masern Folgeerkrankungen bekommen, zum Beispiel: eine Lungenentzündung. Manchmal gibt es auch Folgeerkrankungen lange nach dem ein Mensch die Masern hatte.
- Manche Menschen sterben an den Masern.
- In Deutschland sind nicht genug Menschen gegen die Masern geimpft. Wenn genug Menschen in Deutschland geimpft wären, müsste niemand mehr die Masern haben.
- Durch die Masern-Impfung können Sie andere Menschen schützen. Zum Beispiel Babys, Schwangere oder Menschen mit einem schwachen Immunsystem. Das sind Menschen die schneller und häufiger krank werden.

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020.

Für welche Kinder gilt das Masernschutzgesetz?

Das Masernschutzgesetz gilt für alle Kinder ab einem Jahr.
Die Kinder sind:

- Im Kindergarten, in der Kita oder in einer anderen Kindertageseinrichtung.
- In einem Hort.
- Bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater.
- In der Schule.
- In einer Ausbildungseinrichtung für Kinder unter 18 Jahren.
- Seit mehr als 4 Wochen in einem Kinderheim.

- Seit mehr als 4 Wochen in einem Wohnhaus für Flüchtlinge oder Spätaussiedler.

Kinder, die ein Jahr alt sind, müssen eine Masernimpfung haben oder schon mal an den Masern erkrankt sein. Kinder, die zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masernimpfungen haben oder schon mal an den Masern erkrankt sein. Manche Kinder können nicht geimpft werden. Zum Beispiel, weil sie eine gefährliche Allergie auf einen der Impfstoffe oder eine schwere Krankheit haben. Der Grund, warum diese Kinder nicht geimpft werden können, muss nachgewiesen werden. Dann dürfen die Kinder auch ohne Masern-Impfung in die Einrichtung kommen.

Mein Kind ist geimpft. Wie kann ich die Impfung nachweisen?

So können Sie die Impfung nachweisen:

- Impfpass
- ärztliches Zeugnis
- Untersuchungsheft für Kinder. Die Masernimpfung steht manchmal im Untersuchungsheft.

Ich habe den Impfpass verloren. Muss mein Kind jetzt noch einmal geimpft werden?

Das können Sie tun:

- Vielleicht gibt es in Ihrer Arztpraxis Unterlagen über die Impfung. Dann kann der Arzt einen neuen Impfpass ausstellen und die Impfungen eintragen.
- Ein Arzt kann ein ärztliches Zeugnis ausstellen. In dem Zeugnis steht, dass das Kind geimpft ist, oder dass das Kind immun gegen Masern ist. Ob ein Mensch die Masern hatte, zeigt ein Bluttest.
- Es ist unklar, ob das Kind immun ist? Dann sollte das Kind die Impfung nachholen.

Mein Kind hatte die Masern. Muss mein Kind trotzdem geimpft werden?

Nein, wer einmal die Masern hatte, kann sie nicht noch einmal bekommen. Ob ein Mensch die Masern hatte zeigt ein Bluttest.

Welche Masern-Impfstoffe gibt es?

Es gibt 2 Impfstoffe: Mumps-Masern-Röteln oder Mumps-Masern-Röteln-Varizellen.

Mein Kind hat keine Masern-Impfung. Was passiert jetzt?

Kinder ohne Masern-Impfung dürfen nicht mehr in der Einrichtung, wie zum Beispiel in den Kindergarten, betreut werden.

Es gibt vielleicht eine Ausnahme, wenn:

- das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite schreibt, dass es gerade in Deutschland zu wenig Masernimpfstoff gibt.
- das Kind in der Schule ist. Schulkinder müssen weiter in die Schule gehen, auch ohne Masern-Impfung.
- das Kind schon vor dem 1. März 2020 in der Einrichtung war.

Mein Kind hat keinen Impfnachweis. Die Einrichtungsleitung hat das Gesundheitsamt informiert. Was passiert jetzt?

- Sie haben mindestens 10 Tage Zeit, um die Impfung nachzuweisen.
- Sie haben bis zu 3 Monate Zeit, um die Impfung nachzuholen.
- Sie können einen Nachweis bringen, dass erst später geimpft werden kann.

Sie tun nichts davon? Dann kann Sie das Gesundheitsamt zur Beratung einladen und Sie auffordern Ihr Kind gegen die Masern impfen zu lassen. Das Gesundheitsamt kann entscheiden ob:

- das Kind nicht mehr in die Einrichtung gehen darf.
- Sie eine Geldstrafe zahlen müssen. Diese Geldstrafe nennt man auch Geldbuße oder Zwangsgeld.

Ist das Recht auf einen Kitaplatz stärker als das Masernschutzgesetz?

Nein.

Muss ich eine Geldstrafe zahlen?

Das Gesundheitsamt entscheidet, ob Sie eine Strafe zahlen müssen. Die Einrichtungsleitung muss bis zu 2500 Euro Strafe zahlen, wenn:

- Die Einrichtungsleitung in ihrer Einrichtung ein Kind betreut, obwohl es das Gesundheitsamt verboten hat.
- Die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt verheimlicht, dass ein Kind nicht geimpft ist.

Die Eltern müssen bis zu 2500 Euro Strafe zahlen, wenn die Eltern vom Gesundheitsamt aufgefordert wurden und trotzdem keinen Impfnachweis bringen.

Die Eltern müssen ein Zwangsgeld zahlen, wenn sich die Eltern nicht an die Fristen vom Gesundheitsamt halten.

Zwingt mich das Gesundheitsamt mein Kind gegen die Masern impfen zu lassen?

Nein, das Gesundheitsamt zwingt Sie nicht dazu Ihr Kind impfen zu lassen. Es wird keine Zwangsimpfungen geben.